Jahrgang 1887. Nr. 4.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 14. Apr. 1887, R. G. Bl. Nr. 37, betr. die Zuweisung der Gemeinde Studenei zum Bezirksgerichtssprengel Senftenberg. — 2. Ministerialverordnung v. 19. Apr. 1887, R. G. Bl. Nr. 40, betr. die Activirung des Bezirksgerichtes Dynów. — 3. Ministerialverordnung v. 29. Apr. 1887, R. G. Bl. Nr. 45, betr. die Zuweisung der Gemeinde Drum zum Sprengel des st. d. Bezirksgerichtes Böhmisch-Leipa. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Gesetz v. 25. Jän. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 8, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung u. Erhaltung der gewerbl. Fortbildungsschulen. — 6. Statthalterei-Verordnung v. 2. März 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 10, betr. das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 28. Apr. 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 18, betr. die Verpflegstax-Erhöhung im allg. Krankenhause in Hainburg. — 8. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 29. Jän. 1886, Z. 4493, betr. die Frage der Wirksamkeit des Eides des Jagdschutzpersonales bei Versetzung in andere Reviere. — 10. Note d. k. k. ö. Oberlandesgerichtes v. 28. Dec. 1886, Z. 18.519, betr. die Unzulässigkeit der Anweisung der Abhandlungsgerichte zur ausschließlichen Verständigung des Bürgermeisters oder Magistrates von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen Wiens. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 28. Jän. 1887, Z. 4827, betr. die fernere Geltung der Vorschriften über Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 20. Febr. 1887, Z 5798, betr. die Verständigung des k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commandos vom Erlöschen der Pulververschleiß-Licenzen. — 13. Instruction für die sprengtechnischen Sachverständigen der Wiener Polizeidirection. — 14. Note des n. ö. Landesausschusses v. 4. März 1887, Z. 5584, betr. die Schüblingsverpflegs- und die Reinigungsgebühr in der Hauptschubstation Wien. — 15. Note des o. ö. Landesausschusses v. 15. März 1887, Z. 1864, betr. die Verpflegsgebühren im Armenbadspitale in Hall. — 16. Note des k. ung. Ministeriums des Innern v. 12. Jän. 1887, Z. 70.624, betr. das Spital in Kapuvár. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 27. Jän. 1887, Z. 3842, betr. die Errichtung von Zweigniederlassungen durch türkische Großhändler. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 6. Febr. 1887, Z. 53.084, betr. die Nichteintragung der Floßbäder im Donaustrome oder Donaucanale in das Wasserbuch. — 19. Statthalterei-Erlaß v. 21. Febr. 1887, Z. 8895, betr. die Nichtanwendbarkeit der Aichvorschriften auf die Bierflaschen mit sogen. Patentverschluß. — 20. Statthalterei-Erlaß v. 22. Febr. 1887, Z. 8899, betr. die stempelfreie Behandlung der mündlichen, nicht protokollarischen Ansuchen um Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 15. Febr. 1887, Z. 107, betr. die Behandlung der Gesuche um Gewerbsconcessionen. — 2. Magistrats-Erlaß v. 12. Apr. 1887, Z. 288.834, betr. die strenge Ueberwachung der von Bauunternehmern aufgeführten Bauten.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. April 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Studenei zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Senftenberg in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 23. April 1887, Nr. 37.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Studenei aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grulich ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Senftenberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. April 1887,

betreffend die Activirung des Bezirksgerichtes Dynów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 23. April 1887, Nr. 40.)

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 51) errichtete Bezirksgericht in Dynów hat mit 1. September 1887 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Drum zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Böhmisch-Leipa in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 17. Mai 1887, Nr. 45.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Drum aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Auscha, beziehungsweise des Kreisgerichtes Leitmeritz ausgeschieden und dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes und Kreisgerichtes Böhmisch-Leipa zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 36. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 27. März 1887, **womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Schwechat in die 6. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.**

" " 38 Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. April 1887, **betreffend die Activirung eines Ansagepostens in Vikoc.**

" " 39 Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. April 1887, **betreffend die Einführung von Prüfungen aus der böhmischen Sprache für die Candidaten eines landwirthschaftlichen Lehramtes an mittleren Schulen mit böhmischer Unterrichtssprache.**

" " 41 Gesetz vom 27. April 1887, **betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.**

Unter Nr. 42 Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1887, womit im Anhange zur Polizeiordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884 (R. G. Bl. Nr. 33) besondere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.

" " 43 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. April 1887, betreffend die Ausdehnung des Pferdeausfuhrverbotes auf die Pferdeausfuhr über die Zollausschlüsse.

" " 44 Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1887, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I Hangendenstein in Salzburg zur zollfreien Behandlung voraus- und nachgesendeter Reiseeffecten.

" " 46 Gesetz vom 14. Mai 1887, betreffend die aus Anlaß der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 9,400.000 Gulden zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

5.

Gesetz vom 25. Jänner 1887,

womit der §. 12 des Gesetzes vom 28. November 1868 L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, abgeändert wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. u. V.-Bl. vom 4. März 1887, Nr. 8.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, hat in seiner bisherigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 12.

Zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse sind verpflichtet:

In Wien:

Die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . 45 Percent,
die Commune Wien mit . . . . . 20 "
der Landesfond mit. . . . . 25 "
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . . . 10 "

Außer Wien:

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Gewerbeschulbezirkes nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . . . 35 Percent,
der Landesfond mit. . . . . 35 "
die Gemeinde des Gewerbeschulbezirkes mit. . . . . 15 "
die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichteten Gewerbsleute Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit . . . . . 15 "

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 25. Jänner 1887.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. März 1887, Z. 9408,

betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen.

(L. G. u. V. Bl. vom 16. März 1887, Nr. 10.)

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886 wird in Betreff des Vorgehens und der Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen Folgendes angeordnet:

1. Leichenöffnungen dürfen erst nach vorgenommener Todtenbeschau und hiedurch zweifellos constatirtem Tode vorgenommen werden.

2. Wenn die Obduction der Leiche einer außerhalb einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Person behufs Erforschung des abgelaufenen Krankheitsprocesses, respective der Todesursache vorgenommen werden soll, hat der behandelnde Arzt, falls er die Vornahme der Obduction angezeigt findet, sich der Einwilligung der nächsten Anverwandten des Verstorbenen hiezu zu versichern und von der beabsichtigten Obduction sowie von dem Zeitpunkte der Vornahme derselben den amtlichen Todtenbeschauer behufs allfälliger Intervention rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. Bei den in einer Heil- oder Humanitätsanstalt verstorbenen Personen entfällt die Einwilligung der Anverwandten zur Vornahme der Obduction und insoferne die betreffenden Anstaltsärzte, beziehungsweise die Prosectoren, mit der Todtenbeschau in der Anstalt betraut sind, auch die Verständigung des amtlichen Todtenbeschauers.

4. In sanitär ungeeigneten Localitäten wie in kleinen, engen, gar nicht oder nur schlecht ventilirbaren Wohnungen dürfen Leichenöffnungen nicht vorgenommen werden, und ist in solchen Fällen die Leiche behufs Vornahme der Obduction in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Dasselbe gilt bei Leichen von Personen, die an Infectionskrankheiten oder während des Herrschens einer Epidemie verstorben sind und deren Obduction beabsichtigt wird.

5. Bei der Obduction dürfen in der Regel nur Sachverständige und das nothwendige Hilfspersonal anwesend sein.

Die Entscheidung, ob ausnahmsweise anderen Personen, z. B. Verwandten des Verstorbenen, die Anwesenheit gestattet werden kann, bleibt den bei der Obduction intervenirenden Aerzten vorbehalten.

Bei Vornahme einer Obduction in einer Wohnung ist in geeigneter Weise vorzusorgen, daß jede Anhäufung von Menschen in der Nähe des Obductionslocales verhindert und die Ordnung hiebei aufrecht erhalten werde.

6. Ueber jede Obduction ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die besonderen pathologischen Erscheinungen an der Leiche ersichtlich und die Todesursache namhaft zu machen ist.

Dasselbe ist von den anwesenden Aerzten zu unterfertigen und nach Obduction einer Anstaltsleiche in der betreffenden Heil- oder Humanitätsanstalt aufzubewahren, nach einer Obduction außerhalb solcher Anstalten aber im Originale oder in Abschrift dem amtlichen Todtenbeschauer behufs Uebermittlung an die competente Behörde und Vormerkung im Todtenbeschau-Protokolle einzuhändigen.

7. Sollten bei der Obduction Umstände zu Tage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, so ist die Obduction sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde, wenn möglich telegraphisch oder durch einen eigenen Boten von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen.

8. Nach beendigter Obduction ist die Leiche ordentlich zu reinigen, zuzunähen, wenn nöthig zu desinficiren und nöthigenfalls einzusargen; das Obductionslocale ist sorgfältigst zu reinigen, zu lüften und wenn nöthig zu desinficiren, was in Privatwohnungen nach Entfernung der Leiche zu wiederholen ist.

Für die Einhaltung dieser Maßregel sind in Kranken- und Humanitätsanstalten die Anstaltsärzte, bei Obductionen in Privathäusern oder Leichenkammern die Obducenten und im Falle seiner Intervention auch der Todtenbeschauer verantwortlich.

9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für jene Fälle, in denen auf Wunsch der Angehörigen oder über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder wegen einer besonderen Indication keine vollständige Obduction, sondern nur die Eröffnung einzelner Körperhöhlen oder operative Eingriffe wie z. B. Herzstich, Aderöffnung und dergleichen oder eine sogenannte Einbalsamirung vorgenommen werden soll.

10. Die politischen Bezirksbehörden haben die Befolgung dieser Anordnungen sorgsam zu überwachen.

11. Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 13. Februar 1879, Z. 5023 (Landesgesetzblatt XIV. Stück vom Jahre 1879, Nr. 25) außer Kraft gesetzt.

Possinger m. p.

7.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1887, Z. 18.406,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Hainburg.

(L. G. u. V. Bl. vom 28. April 1887, Nr. 18.)

Der n. ö. Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Hainburg per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebühr vom 1. März 1887 angefangen auf neunzig Kreuzer erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

8.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 9 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Februar 1887, Z. 7906, **mit welcher eine neue „Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine I. Theil" auszugsweise verlautbart wird.**

" " 11 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. März 1887, Z. 11.597, **betreffend die den Gemeinden Salmannsdorf, Perchtoldsdorf, Korneuburg, Fünfhaus, Hadersdorf, Maria-Enzersdorf, Nußdorf und Gainfarn ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.**

" " 12 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns v. 16. März 1887, Z. 14.124, **betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Verband der Gemeinden Abetzberg, Franzenreith, Ebendorf, Braunsdorf, Lang-Enzersdorf und Hinterbrühl.**

" " 13 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. März 1887, Z. 11.721, **betreffend die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungs-Commissären und Substituten für die politischen Bezirke Krems, Zwettl, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, St. Pölten, Amstetten, Scheibbs, Lilienfeld und für den Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs.**

" " 14 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreichs unter der Enns vom 7. April 1887, Z. 15.506, **betreffend die Verlautbarung des Aufrufes der Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien an die Besitzer von Interimsscheinen zur Erstattung ihrer Lebensanzeige.**

" " 15 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. April 1887, Z. 19.021, **betreffend die dem Unternehmen zur Herstellung von Hochwasser-Schutzdämmen am rechten Ufer des Marchflusses zugestandene Stempel- und Gebührenfreiheit.**

" " 16 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. April 1887, Z. 16.631, **betreffend die Erlassung einer neuen Curtaxordnung für den Curort Baden.**

" " 17 Gesetz vom 30. März 1887, **womit der §. 66 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 136, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien abgeändert wird.**

" " 19 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. April 1887, Z. 20.230, **betreffend die den Gemeinden Rudolfsheim, Herzogenburg, Hetzendorf, Floridsdorf und Sechshaus ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.**

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1886, Z. 4493, M. Z. 45.307,

betreffend die Frage der Wirksamkeit des vom Jagdschutzpersonale abgelegten Eides bei Versetzungen in andere in demselben oder in einem anderen politischen Bezirke gelegene Reviere.

Ueber eine Anfrage in Betreff der Wirksamkeit des vom Jagdschutzpersonale abgelegten Eides bei Versetzungen in andere in demselben oder in einem anderen politischen Bezirke gelegene Reviere hat das hohe k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1886, Z. 12.188/829, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, Nachstehendes anher eröffnet:

Nach §. 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, ist das zur Beaufsichtigung der Jagd bestellte Jagdschutzpersonale auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdgebiete in Eid und Pflicht zu nehmen. In Uebereinstimmung hiemit lauten auch die für dieses, sowie für das ausschließlich zur Jagdaufsicht bestellte Personale durch die citirte Ministerialverordnung vorgeschriebenen Eidesformeln auf die Ueberwachung des der Aufsicht des Schwörenden anvertrauten Jagdrechtes. Es ergibt sich hieraus, daß die Wirksamkeit der Beeidigung sich blos auf jenes Gebiet erstrecken kann, für welches der Jagdinhaber das Aufsichtsorgan bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht hat, wobei es selbstverständlich in dem Belieben des Ersteren stehen wird, die Bestellung auf das ganze ihm gehörige Jagdgebiet auszudehnen oder auf ein oder mehrere Reviere desselben zu beschränken.

Im letzteren Falle wird die Versetzung in andere Reviere die neuerliche Beeidigung des Jagdschutzpersonales auch dann zur Folge haben müssen, wenn das neue Aufsichtsgebiet in demselben politischen Bezirke gelegen ist wie das frühere, während es im erstbezeichneten Falle dem Jagdinhaber freistehen wird, den für das ganze Jagdgebiet beeideten Aufsichtsorganen bestimmte Ueberwachungsrayons innerhalb desselben anzuweisen, ohne daß bei einer hierin sich ergebenden Aenderung eine neuerliche Beeidigung nothwendig wäre.

Selbstverständlich bleibt, auch wenn nach dem Gesagten eine neuerliche Beeidigung nicht einzutreten hätte, die im §. 8 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1857, R. G. Bl. Nr. 124, begründete Meldungspflicht der Dienstgeber hinsichtlich der im Stande der beeideten Wachorgane vorkommenden Aenderungen aufrecht, damit die politischen Bezirksbehörden die in ihrem Bezirke im Dienste stehenden beeideten Organe in der vorgeschriebenen Evidenz halten können. Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

10.

Note des k. k. österr. Oberlandesgerichtes in Wien vom 28. December 1886, Z. 18.519, Pr. Z. 12 ex 1887, an Se. Hochwohlgeboren den Herrn Bürgermeister Eduard Uhl,

betreffend die Verständigung des Bürgermeisters und des Magistrates von allen letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Armen Wiens, beziehungsweise Unzulässigkeit einer diesbezüglichen Weisung an die betreffenden Abhandlungsgerichte.

Mit der geschätzten Eingabe Z. 326.527/II 1886 haben Euer Hochwohlgeboren das Ersuchen gestellt, es möge das k. k. Oberlandesgericht in Wien die Gerichtshöfe in Civilsachen erster Instanz und die städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Wien, dann die k. k. Bezirksgerichte Währing, Hernals, Ottakring, Sechshaus, Untermeidling, Hietzing und Schwechat anweisen, in Hinkunft in allen Abhandlungsfällen über letztwillige Verfügungen, in welchen die Erblasser die Armen Wiens oder eines bestimmten einzelnen oder mehrerer Gemeindebezirke Wiens als Erben eingesetzt oder mit Legaten oder Stiftungen bedacht haben, die Mittheilung hievon nur an den Bürgermeister oder an den Magistrat der Stadt Wien zu machen.

Das Oberlandesgericht hat hierüber die genannten Gerichte unterm 17. November 1886, Z. 16.946 zur gutächtlichen Berichterstattung angewiesen und geht aus diesen Berichten hervor, daß von keinem dieser Gerichte im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 1, 2, 68, 103 und 104 des Wiener Gemeindestatutes bezweifelt würde, daß die Armenpflege in Wien, beziehungsweise den zehn Gemeindebezirken und der Pfarrarmenbezirke Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf eine Angelegenheit der Gemeinde Wien bilde, und daß die bestandenen Vorstadtgemeinden als selbstständige Gemeinden durch das citirte Statut aufgehoben und mit der Großcommune in Wien in eine einzige Gemeinde vereinigt wurden.

Nur das städtisch-delegirte Bezirksgericht Landstraße in Wien vermeint, daß bei sogenannten Manuallegaten, wenn z. B. letztwillig angeordnet wird „meine Leiche sollen zehn Arme des 3. Bezirkes begleiten und soll jeder Arme 1 fl. erhalten" oder „bei der für mich abzuhaltenden Seelenmesse sollen 20 Arme beten, und jeder 1 fl. erhalten" lediglich das Armeninstitut des Bezirkes zu verständigen sei.

Das k. k. Oberlandesgericht bedauert, nicht in der Lage zu sein, die gewünschte Weisung an die genannten Gerichte zu erlassen. Nach §. 84 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ist bezüglich der frommen Erbschaften und Vermächtnisse nur vorgeschrieben, daß Erbschaften und bedeutende Vermächtnisse sogleich der Statthalterei bekannt zu machen, und daß bezüglich der geringen Vermächtnisse nur halbjährig Verzeichnisse dahin zu übersenden sind. Es ist weiters durch die Bestimmungen der §§. 75, 76, 83 ibidem angeordnet, daß von dem Erbanfalle die vermuthlichen Erben, beziehungsweise deren Vertreter in Kenntniß zu setzen sind.

Eine sofortige Verständigung der Legatare, beziehungsweise deren Vertreter von dem Legatsanfalle ist nicht normirt. Doch ist durch die Bestimmungen der §§. 157 und 159 ibidem vorgesorgt, daß die Einantwortung des Nachlasses vor Ausweis des Vollzuges der letztwilligen Anordnungen des Erblassers, insbesondere vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen ꝛc. bestimmten Legate nicht erfolgen könne.

Die Auslegung einer letztwilligen Anordnung und daher auch die Beurtheilung, wer in einem einzelnen Falle als bedacht anzusehen sei, steht der Abhandlungsbehörde unbeschadet des Instanzenzuges und des Rechtsweges zu, und es vermag das Oberlandesgericht im Verordnungswege weder das bestehende Gesetz abzuändern, noch auch den Rechten der ersten Instanz, die obenerwähnte Auslegung und Beurtheilung selbstständig vorzunehmen, vorzugreifen.

Das Oberlandesgericht muß es daher dem Ermessen des Herrn Bürgermeisters überlassen, ob die gewünschte Kenntnißnahme von allen frommen, die Armen Wiens betreffenden Erbschaften und Vermächtnisse im Wege der k. k. Statthalterei durch Mittheilung von Abschriften der seitens der Gerichte im Sinne des §. 84 des Abhandlungspatentes erstatteten Anzeigen und vorgelegten Verzeichnisse zu erreichen wäre.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1887, Z. 4827, M. Z. 51.754,

betreffend die fernere Geltung der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, über Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen.

Anläßlich des mit Ende December 1886 eingetretenen Ablaufes der bis dahin zufolge des Gesetzes vom 29. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 104, verlängerten Wirksamkeitsdauer des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, sind Zweifel darüber rege geworden, ob nicht aus diesem Grunde mit obigem Zeitpunkte auch die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, womit in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen eingeführt wurden, außer Wirksamkeit getreten seien.

Nachdem jedoch die erwähnte Verordnung keine vor dem Bestande einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung der Regierung abhängigen Bestimmungen und insbesondere keine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen enthält, so erscheint die Wirksamkeit dieser Verordnung durch den Ablauf des Localbahngesetzes in keiner Weise berührt.

Es werden demnach die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, auch fernerhin bezüglich der Verfassung der Projecte für Localbahnen und der über solche Projecte vorzunehmenden Amtshandlungen zur Anwendung zu bringen sein, und zwar ohne Unterschied, ob die betreffende Bahn bereits auf Grund des Localbahngesetzes concessionirt worden ist, oder erst auf Grund einer zu erwirkenden speciellen oder allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung zur Concessionirung gelangen soll.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1887, Nr. 376, in die Kenntniß gesetzt.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1887, Z. 5798, M. Z. 76.327,

betreffend die Verständigung des k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commandos von jeder dem Magistrate zur Kenntniß gelangenden Erlöschung einer Pulververschleißlicenz.

Das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien hat mit Zuschrift vom 30. Jänner 1887, Z. 167, anher mitgetheilt, daß bei der diesjährigen Revision der Evidenzen der

licentirten Pulververschleißer sich herausgestellt hat, daß viele Verschleißer mit Tod abgegangen sind, oder den Verschleiß nicht mehr ausüben, weil sie es nicht mehr wollen, oder weil sie ihr mitgeführtes Hauptgeschäft nicht mehr ausüben, beziehungsweise ihren Wohnsitz gewechselt haben, ohne daß das Artillerie-Zeugsdepôt, an welches die Verschleißer mit dem Pulverbezug gewiesen waren, noch das 2. Artillerie-Brigade-Commando hievon zur Kenntniß gelangten.

Die Nachforschungen haben ergeben, daß die betreffenden Verschleißer dies theilweise unterließen, oder aber daß selbe die Finanzbehörden, in anderen Fällen die Bezirkshauptmannschaften durch die Ablieferung der Pulverfassungsbücheln und Licenzscheine hievon in Kenntniß setzten.

Das Brigade-Commando hat demnach behufs richtiger Evidenzführung die Verfügung getroffen, daß jeder Verschleißer durch ein auf dem Licenzscheine anzubringendes Aviso, von welchem ein Exemplar hier zur Kenntnißnahme mitfolgt, angewiesen ist, daß bei Rücklegung des Verschleißes, Todesfall, beziehungsweise in jenen Fällen, wo der Licenzschein erlischt, denselben sammt dem Pulverfassungsbüchel und die Preisverzeichnisse an das 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien als die Pulververschleißlicenz ertheilende Behörde eingesendet werden.

Sollte hingegen die Mittheilung und Abfuhr der erwähnten Documente an den Magistrat gelangen, so wird über das vom k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando mit der Eingangs bezogenen Zuschrift gestellte Ersuchen der Magistrat angewiesen, hievon in jedem vorkommenden Falle das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien ungesäumt in die Kenntniß zu setzen.

K. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando.

Nr. 167 ex 1887.

Aviso!

(Aufzukleben auf den unteren Theil des Licenzscheines zum Pulververschleiß.)

Im Falle des Ablebens des Inhabers des Licenzscheines, bei Zurücklegung der Licenz, das heißt Nichtausübung der Pulververschleißbewilligung, beim Wechsel des Wohnortes, in welchem Falle die Licenz erlischt, ist der Licenzschein, das Pulverfassungsbüchel und das Preisverzeichniß an das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando in Wien einzusenden, und zwar unter Angabe des Grundes, da auf Grund dessen die Streichung aus der Liste der licentirten Pulververschleißer erfolgt.

13.

Instruction für die beeideten sprengtechnischen Sachverständigen der Wiener Polizeidirection.

(Genehmigt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1887, Nr. 504.)

§. 1. Der Sachverständige ist verpflichtet, den von Organen der Polizeibehörde (Polizeidirection, Polizei-Bezirkscommissariate und Expositurен) ausgehenden Aufforderungen zur Untersuchung von Sprengmitteln, explosiblen Stoffen, Chemikalien und damit gefüllten oder sonst verdächtigen Objecten sofort zu entsprechen und darüber Befunde abzugeben.

Der Sachverständige ist ferner verpflichtet, der Polizeibehörde bei einschlägigen Thatbestandserhebungen und Revisionen als technischer Beirath an die Hand zu gehen, dabei für

die Beseitigung jeder etwa vorhandenen Gefahr möglichst zu sorgen, eventuell die gefahrlose Verwahrung solcher Objecte und Stoffe einzuleiten.

Ebenso obliegt ihm über erhaltenen amtlichen Auftrag die möglichst gefahrlose Vernichtung solcher Stoffe und Objecte.

§. 2. Ueberhaupt bleibt der Sachverständige für die möglichst gefahrlose Ausführung der erhaltenen Aufträge allein verantwortlich. Alle Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Sachverständigen über sein Verlangen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises, jede Hilfe und Unterstützung zu leisten.

Aufträge, deren Ausführung ohne Gefährdung der körperlichen und Eigenthumssicherheit der Umgebung dem Sachverständigen nicht möglich scheint, hat derselbe abzulehnen, jedoch unter Einem Alles zu veranlassen, was zur Beseitigung der Gefahr dienlich ist.

§. 3. Wenn der Sachverständige Wahrnehmungen macht, daß die gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen über Sprengmittel und deren Verwahrung in Steinbrüchen, auf Eisenbahnen u. s. w. oder die Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements von wem immer nicht beobachtet werden, hat er der Polizeibehörde die Anzeige hierüber zu erstatten.

Hält der Sachverständige Aenderungen der bestehenden Vorschriften oder Ergänzungen derselben für nothwendig, hat er diesfalls an die Polizeidirection motivirt zu berichten.

§. 4. In besonders dringenden Fällen eigener Wahrnehmung, wenn es sich um die Beseitigung imminenter Gefahren für die körperliche und Eigenthumssicherheit handelt, und die Verständigung des nächstgelegenen k. k. Polizeicommissariates ohne Gefährdung des Zweckes nicht mehr möglich ist, hat der Sachverständige sofort selbst das Erforderliche vorzukehren und zu diesem Behufe auf Grund der ihm ausgefolgten Legitimationskarte die Assistenz des nächsten sicherheitsbehördlichen Organes in Anspruch zu nehmen, jedoch die Meldung hierüber dem competenten Commissariate sobald als nur immer möglich ist, zu erstatten.

§. 5. Der Sachverständige hat seine Amtshandlungen nach seinem Eide, nach bestem Wissen und Gewissen und den Regeln der Wissenschaft entsprechend zu führen und auch bei Abgabe der Befunde diese Regeln sich gegenwärtig zu halten.

Ueber seine Amtshandlungen, über Interventionen und abgegebene Befunde, hat der Sachverständige eine genaue Vormerkung zu führen und über jede solche Amtshandlung, welche nicht im Auftrage der Polizeidirection selbst vorgenommen wird, an selbe eine kurze Anzeige zu erstatten.

§. 6. Der Sachverständige darf nur solche Stoffe, Objecte und Chemikalien in seinem behördlich zu genehmigenden Privatlaboratorium verwahren oder untersuchen, hinsichtlich welcher dies im Sinne der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint, und bei welchen jede Gefahr für die Umgebung absolut ausgeschlossen ist. Kann der Sachverständige dies bei Stoffen, Chemikalien oder Objecten nach bestem Wissen und Gewissen nicht verbürgen, sind dieselben an einem von der Polizeidirection zu bezeichnenden Orte zu verwahren. Die Untersuchung, eventuell Vernichtung solcher gefährlicher Objecte hat auf dem militär-technischen Uebungsplatze auf der Schmelz zu geschehen, doch muß die Experimentirung solcher Sprengstoffe und dergleichen ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Bestimmung dieses Uebungsplatzes, als auch der Schmelz überhaupt, vorgenommen werden. Der Sachverständige hat zu diesem Ende jedesmal entweder selbst oder durch die Polizeibehörde vorher mit dem Commando des zweiten Bataillons des k. k. zweiten Genieregiments im kurzen Wege das Einvernehmen zu pflegen. Die nöthige Assistenz und die zur Absperrung dieses Untersuchungsortes etwa erforderliche Mannschaft hat der Sachverständige von der Polizeibehörde zu requiriren, und darf diesfalls das Militär nicht in Anspruch genommen werden. Die Verantwortung, beziehungsweise Ersatzleistung für eventuelle Beschädigungen, welche durch diese Experimentirung an militär-ärarischen oder benachbarten Privatobjecten entstehen kann, trifft bei vorliegendem Verschulden den Sachver-

ständigen, und wenn diesem kein Verschulden zur Last fällt, jene Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat.

Der Sachverständige hat die zweckmäßigste, schnellste und mit der mindesten Gefahr verbundene Art der Verpackung, Verladung und Wegschaffung solcher Sprengstoffe im Sinne des dritten Alinea des §. 116 der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, unter persönlicher Verantwortung selbst anzugeben und durchzuführen und den Transport nach dem zur Deponirung oder Vertilgung bestimmten Orte persönlich zu begleiten und zu überwachen.

§. 7. Ist anzunehmen, daß die Amtshandlung Anlaß zu einer gerichtlichen Untersuchung bieten wird, hat der Sachverständige von den zu vernichtenden Sprengstoffen eine Probe unversehrt zurückzuhalten und an dem bestimmten Aufbewahrungsorte zu deponiren, wenn dies ohne weitere Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigenthums zulässig ist.

Wenn die Entleerung oder Entladung von Sprenggeschossen nicht möglich ist, sondern dieselben zur Explosion gebracht werden müssen, ist früher eine möglichst genaue Zeichnung des Objectes anzufertigen und ist die Sprengung solcher Objecte derart zu bewerkstelligen, daß die größtmögliche Anzahl von Sprengpartikeln erhalten bleibt und der Behörde vorgelegt werden kann.

§. 8. Der Sachverständige ist verpflichtet, bei Bränden und bei anderen besonderen Anlässen über Requisition der Polizeibehörde oder ihrer Functionäre zu erscheinen, um in sprengtechnischer Beziehung etwa erforderliche Vorkehrungen bei dem Vertreter der competenten Behörde zu beantragen oder je nach Umständen mit dessen Zustimmung selbst vorzunehmen.

§. 9. In dringenden Fällen kann der Sachverständige, um überall schnell und ungehindert passiren zu können, vom nächstgelegenen Wachzimmer einen Wachmann zu seiner Begleitung requiriren.

Der Sachverständige ist berechtigt, nach erfolgter Legitimation, sämmtliche Telegraphen- und Telephonleitungen der Polizeidirection für seine Amtscorrespondenz zu benützen.

§. 10. Der Sachverständige hat auf Vergütung aller jener baren Auslagen Anspruch, welche er über Auftrag der Polizeidirection zu machen genöthigt ist.

Für seine Dienstleistung überhaupt wird ihm eine Jahresremuneration erfolgt.

§. 11. Der Sachverständige hat derartige Einleitungen zu treffen, daß ihm amtliche Verständigungen und Requisitionen stets sofort zugestellt werden können, oder daß er von selben sofort nach der Zustellung Kenntniß erhält.

Will sich der Sachverständige von Wien in privaten Angelegenheiten entfernen, hat er bei der Polizeidirection einen Urlaub zu erwirken und die Adresse seines zeitweiligen Aufenthaltes bekannt zu geben.

§. 12. Der Sachverständige kann über die im Wege der Polizeidirection einlangenden Requisitionen anderer Behörden auch auswärts gegen Vergütung seiner baren Auslagen als Sachverständiger von diesen Behörden verwendet werden, insoweit seine zeitweilige Entfernung von Wien der Polizeidirection zulässig erscheint.

§. 13. Sowohl dem Sachverständigen, als auch der Polizeidirection steht das Recht der vierteljährigen Kündigung frei.

(Note der k. k. Polizeidirection vom 27. März 1887, Z. 15.762, M. Z. 111.772.)

14.

Note des n. ö. Landesausschusses vom 4. März 1887, Z. 5584, P. S. Z. 3266,

betreffend die Festsetzung der täglichen Schüblingsverpflegsgebühr und die Bewilligung einer Reinigungsgebühr an die Hauptschubstation Wien.

Der hohe n. ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1887 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Schüblingsverpflegsgebühr wird vom 1. April 1887 für sämmtliche n. ö. Schubstationen mit 24 kr. per Kopf und Tag festgesetzt. Hievon entfallen 14 kr. für die Mittags- und 10 kr. für die Abendverpflegung. Mit der letzteren ist jedoch auch die Verabreichung eines Stück Brotes oder einer warmen Suppe zum Frühstücke verbunden.

2. Der Hauptschubstation Wien wird vom gleichen Termine ab gegen Vorlage eines individuellen Verzeichnisses eine Reinigungsgebühr von 10 kr. per Schübling bewilligt.

In Ausführung dieser Beschlüsse beehrt sich der Landesausschuß dem löblichen Magistrate Nachstehendes bekanntzugeben:

ad 1. Bei Fassung des erstgenannten Beschlusses ist der hohe Landtag von der Intention ausgegangen, daß die Verpflegung der Schüblinge nach Errichtung der Naturalverpflegsstationen keine bessere sein dürfe, als die, welche nach dem Organisationsentwurfe den arbeitsuchenden, armen Reisenden in den Naturalverpflegsstationen verabreicht werden wird.

Demzufolge wird vom 1. April 1887 an den Schüblingen zu Mittag 1 Liter Gemüse und 25 Deka Roggenbrot und Abends $^1/_2$ Liter Milch oder Einbrennsuppe und 12 Deka Roggenbrot nur zu verabreichen sein.

Die hiefür systemisirten neuen Gebühren per 14 kr. für eine Mittag- und 10 kr. für eine Abendverpflegung sind in dem Schubprotokolle nach dem bisherigen Modus getrennt in den entsprechenden Colonnen zu verrechnen.

In die Gebühr für die Abendverpflegung ist auch schon die Vergütung für das an die Schüblinge am darauffolgenden Morgen vor deren Abgang zu verabreichende Frühstück, welches in einem Stücke Brot oder einer warmen Milch- oder Einbrennsuppe bestehen soll, mit inbegriffen.

Es darf somit die Verrechnung einer separaten Gebühr für Frühstück nicht statthaben.

ad 2. Mit dem zweiten Beschlusse des hohen Landtages ist dem unter'm 14. Juni 1884, Z. 12.805, auf Grund des §. 15 des R. G. vom 27. Juli 1871 gestellten wohldortigen Ansuchen um Bewilligung einer Beitragsleistung zu den der Commune Wien durch Erhaltung der Badeanstalt im Polizeigefangenhause erwachsenden Kosten Rechnung getragen worden.

Die Verrechnung der Reinigungsgebühr wolle in der Weise vorgenommen werden, daß bei jedem einzelnen Schüblinge, der einer Reinigung unterzogen werden mußte, die hiefür entfallende Gebühr per 10 kr. gleich den übrigen Gebühren in das Hauptschubprotokoll, und zwar in die Colonne „für Reinigung" eingesetzt wird.

Außerdem wolle auch ein Verzeichniß aller jener Individuen, bei welchen eine Reinigung vorgenommen werden mußte, unter genauer Angabe der Postnummern, unter denen sie im Hauptprotokolle verzeichnet erscheinen, jedesmal vorgelegt werden, da die Landesbuchhaltung gehalten ist, die verrechneten Gebühren nur auf Grund dieses Verzeichnisses zu liquidiren.

Selbstverständlich wird bei jenen Individuen, die schon in einer Vorstation gereinigt wurden (was bei den in Niederösterreich in Schub Gesetzten aus der Kostennachweisung ersichtlich sein wird), eine nochmalige Reinigung und die Verrechnung einer Gebühr zu unterbleiben haben.

Alle übrigen Schubgebühren bleiben in dem bisher üblichen Ausmaße aufrecht.

15.

Der o. ö. Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. März 1887 beschlossen, zur Stärkung des bis an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch genommenen Armenbadespitalfondes und mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen an diesen Fond die Verpflegsgebühren im Armenbadespitale in Bad Hall von 50 kr. auf 60 kr. per Kopf und Tag, jedoch erst vom Beginne des Jahres 1888 ab zu erhöhen.

(Note des o. ö. Landesausschusses vom 15. März 1887, Z. 1864, M. Z. 104.496.)

16.

Das Spital in Kapuvár (Oedenburger Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen, und für dasselbe vom 1. Jänner 1887 die tägliche Verpflegsgebühr bis auf Weiteres mit 70 kr. festgesetzt.

(Note des kgl. ungar. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1887, Z. 70.624, M. Z. 38.186.)

17.

Im Sinne des §. 4 des Einführungsgesetzes zum H. G. B. und des Art. 21 des H. G. B. ist es auch einem türkischen Staatsangehörigen unbenommen, an einem anderen Orte, als jenem, in welchem seine auf Grund des ihm verliehenen tractatmäßigen Befugnisses betriebene Handelsniederlassung gelegen ist, eine Zweigniederlassung unter Erfüllung der Bedingungen des Art. 21 des H. G. B. zu errichten, und bedarf es hiezu einer neuerlichen Verleihung des Befugnisses von Seite der Landesbehörde nicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1887, Z. 3842, M. Z. 46.981.)

18.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 17. Jänner 1887, Z. 16.386, hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate eröffnet, daß die Bewilligungen zur Errichtung von Floßbädern von ihr nicht auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1870, n. ö. L. G. Bl. Nr. 56, sondern auf Grund des §. 33 der Handelsministerialverordnung vom 31. August 1874, R. G. B. Nr. 122, ertheilt wurden, demnach alle Bewilligungen zur Errichtung von Floßbädern im Donaustrome oder im Donaucanale in das Wasserbuch nicht einzutragen sind.

(Statthaltereierlaß vom 6. Februar 1887, Z. 4108, M. Z. 53.084.)

19.

Mit dem Erlasse vom 12. Februar 1887, Z. 911, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern über die Anfrage einer Landesstelle, ob die in Schanklocalitäten vorkommenden, mit sogenanntem Patentverschlusse versehenen Bierflaschen, bei welchen ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel als Verschluß dient, im Sinne des §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 75, mit einem Aichstriche und der Bezeichnung des Fassungsraumes versehen sein müssen, ausgesprochen, daß bei dem Umstande als derselbe Grund, welcher fest verschlossene Flaschen gemäß §. 2 der gedachten Ministerialverordnung von der Anwendung der Bestimmungen des §. 1 ausnimmt — daß das sogenannte Flaschenbier nicht nach Litermaß verkauft wird — auch bei den Bierflaschen mit sogenanntem Patentverschlusse vorwaltet, auch diese letzteren unter die Ausnahme des vorcitirten §. 2 fallen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1887, Z. 8895, M. Z. 73.368 ex 1887.)

20.

Aus Anlaß einer Beschwerde gegen den von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft beobachteten Vorgang in Betreff der stempelpflichtigen Behandlung der bei den Gemeindevorstehern mündlich vorgebrachten Ansuchen um Ausstellung und Erneuerung von Jagdkarten hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 16. Februar 1887, Z. 1079/133, nach gepflogenem Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen ausgesprochen, daß in der auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Mai 1886, Z. 5229, ergangenen Kundmachung vom 23. Juni 1886, Z. 29.985, L. G. Bl. Nr. 38, die stempelfreie Behandlung der mündlichen Ansuchen um Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten in jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, ganz allgemein statuirt wurde, und daß daher die Einschränkung der Stempelfreiheit auf jene Fälle, in welchen diese Ansuchen von den Parteien oder deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern persönlich und unmittelbar bei den Bezirkshauptmannschaften selbst als den ausstellenden Behörden oder bei den Amtstagen vorgebracht werden, beziehungsweise die Einhebung des Eingabenstempels von 50 kr. für in anderer Weise angebrachte mündliche Ansuchen nicht gerechtfertigt erscheint.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Februar 1887, Z. 8899, M. Z. 76.332.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 1. März 1887, Z. 7040, M. Z. 320.518 ex 1886.

I. Normen
für die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes an den Mittelschulen der Commune Wien.

1. Oeffentlichen Schülern kann die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes gewährt werden:

a) wenn sie im letzten Semester in Beziehung auf sittliches Betragen und Fleiß eine der beiden ersten Noten der vorgeschriebenen Notenscala erhalten haben, und ihr Studienerfolg mindestens mit der ersten allgemeinen Fortgangsclasse bezeichnet worden ist und

b) wenn sie, beziehungsweise die zu ihrer Erhaltung Verpflichteten, wahrhaft dürftig, das ist in den Vermögensverhältnissen so beschränkt sind, daß ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne empfindliche Entbehrungen möglich sein würde.

2. Die Entrichtung des Schulgeldes kann bis auf Weiteres auch zur Hälfte nachgesehen werden.

Als Bedingung für eine solche Nachsicht gilt, daß die im Punkte 1. a) aufgestellte Forderung vollständig erfüllt, und daß nach den Vermögensverhältnissen der Schüler, beziehungsweise der zur Erhaltung derselben Verpflichteten anzunehmen ist, daß sie zwar nicht zu jeder Zahlung unfähig, jedoch außer Stande sind, der vollen Schuldigkeit nachzukommen.

3. Jede Schulgeldbefreiung, sowohl die ganze wie die halbe, beginnt mit demjenigen Semester, in welchem sie gewährt wird, und ist nur so lange aufrecht zu erhalten, als alle Bedingungen erfüllt sind, unter denen sie ordnungsmäßig erworben werden konnte.

Demgemäß ist in jedem Semester mit Rücksicht auf die in demselben ertheilten Sitten-, Fleiß- und Fortgangsnoten eine genaue Revision der Schulgeldbefreiungen vorzunehmen, und der Verlust der Befreiung den betreffenden Schülern bekannt zu geben.

4. Konnte wegen erwiesener Krankheit oder in Folge anderer wichtiger Umstände am Schlusse eines Semesters die Classification eines Schülers nach der Summe seiner Semestralleistungen nicht stattfinden und mußte mit ihm deshalb nachträglich eine Prüfung vorgenommen werden, so hat diese Nachholung an sich den Verlust der Befreiung nicht zur Folge. Die Prüfung muß jedoch während des ersten Monates des nächstfolgenden Semesters mit günstigem Erfolge abgelegt worden sein.

5. Die an einer Staats- oder n. ö. Landesmittelschule erlangte Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes dauert auch beim Uebertritte des betreffenden Schülers in eine Mittelschule der Commune Wien fort, wenn gegenüber Schülern an communalen Mittelschulen

der Stadt Wien bei ihrem Uebertritte an eine Staats- oder n. ö. Landesmittelschule bezüglich der Beibehaltung der Schulgeldbefreiung dasselbe Verfahren Platz greift.

6. Um die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes für einen Schüler zu erlangen, ist bei der Direction der Mittelschule, welche derselbe besucht, ein Gesuch zu überreichen, das mit dem Zeugnisse über das letzte Semester und mit einem nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten behördlichen Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse belegt sein muß. Letzteres Zeugniß hat die Vermögensverhältnisse so genau und eingehend, als zu sicherer Beurtheilung erforderlich ist, anzugeben.

Jedes derartige, einer Befreiung zu Grunde gelegte Zeugniß wird im Allgemeinen so lange als giltig zu betrachten sein, bis nicht besondere Umstände den Fortbestand der bezeugten Verhältnisse fraglich erscheinen lassen. Es kann jedoch jederzeit die Beibringung eines neuen Zeugnisses gefordert werden.

7. Der Lehrkörper hat auf Grund strenger Prüfung dieser Belege und mit Berücksichtigung der eigenen Wahrnehmungen seine Anträge an den Magistrat zu leiten. Sowohl für diese Anträge, wie auch für die genaue Erforschung und die Wahrheit der von ihm dargestellten thatsächlichen Verhältnisse bleibt der Lehrkörper verantwortlich.

8. Ueber die Anträge des Lehrkörpers entscheidet endgiltig der Gemeinderath. Vor dieser Entscheidung sind Bewerber um die Befreiung zur Zahlung des Schulgeldes nicht zu verhalten.

II. Zusätze.

1. Auch schon für das erste Semester der ersten Classe können öffentliche Schüler, welche a) im Frequentationszeugniß der Volksschule, sowohl in Beziehung auf das sittliche Verhalten, als auch in den Gegenständen: Sprache und Rechnen mit der ersten Note der vorgeschriebenen Notenscala classificirt sind, und b) ihre Dürftigkeit nach Maßgabe der sub 1. b), resp. sub 2. der Normen für die Schulgeldbefreiung ausgesprochenen Bestimmungen nachweisen, von der Entrichtung des Schulgeldes an communalen Mittelschulen der Stadt Wien befreit werden, wenn sie über das erste Semester ein den sub 1. a) der Normen für die Schulgeldbefreiung aufgestellten Anforderungen entsprechendes Zeugniß erhalten.

2. Bei Schulgeldbefreiungsgesuchen für Söhne von Beamten und Dienern der Commune Wien und von Schulleitern (Directoren) und Lehrern an Wiener communalen Mittelschulen, resp. an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien brauchen keine Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse beigebracht werden, sondern genügt die Bestätigung des Amtsvorstandes des Petenten auf dem Gesuche.

Es bleibt jedoch die Verpflichtung des Lehrkörpers aufrecht, seine Wahrnehmungen nach den bestehenden Normen bei Stellung seiner Anträge zum Ausdrucke zu bringen.

3. Wegen der Einführung des im Punkte 5 der Normen für die Schulgeldbefreiung aufgestellten Principes der Reciprocität bezüglich der im Polizeirayon befindlichen Mittelschulen ist mit der hohen Staatsverwaltung, resp. mit dem n. ö. Landesausschusse in Verhandlung zu treten, bei welcher Gelegenheit aber auch die Einführung des Principes der Reciprocität bezüglich der geleisteten Schulgeldzahlung in der Art anzustreben wäre, daß die Bestimmung vereinbart werde, daß bei einem gerechtfertigten Uebertritte aus einer Staats- oder n. ö. Landesmittelschule des Polizeirayons in eine communale Mittelschule der Stadt Wien, oder umgekehrt die Empfangsbestätigung über das an einer solchen Staats- oder n. ö. Landesmittelschule, resp. an einer communalen Mittelschule der Stadt Wien bezahlte Schulgeld auch für die Anstalt, in welche überzutreten der Schüler veranlaßt war, gilt, und zwar unabhängig von der Höhe des an derselben bestehenden Schulgeldes.

4. Das bereits an den Wiener communalen Mittelschulen zur Belegung der Gesuche um Schulgeldbefreiung eingeführte Formulare der Mittellosigkeits-Zeugnisse ist auch weiters beizubehalten.

Bei einer Neuauflage der Formulare der Mittellosigkeits-Zeugnisse sind die Formularien mit den beim Staate üblichen Formularien in Einklang zu bringen.

Die Unterschrift des Armenrathes hat auf dem Mittellosigkeits-Zeugnisse zu entfallen.

Vom 1. März 1887, Z. 6723, M. Z. 269.840 ex 1886.

Die Armeninstitute sind aufzufordern, bei der Verleihung von Aushilfen in der rigorosesten Weise vorzugehen.

Vom 2. März 1887, Z. 1258 (I. Section), M. Z. 146.810.

Wegen Hereinbringung im Vorhinein zu zahlender Platzzinse ist in Zukunft rechtzeitig vom Magistrate Vorsorge zu treffen.

Vom 4. März 1887, Z. 1221, M. D. Z. 71.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, den dem Ortsschulrathe des IX. Bezirkes für die Zeit vom 1. October 1886 bis 28. Februar 1887 bewilligten Diurnisten mit dem systemisirten Taggelde dauernd zu belassen.

Vom 11. März 1887, Z. 1242, M. Z. 36.800.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen:

1. Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes im städt. Asyl- und Werkhause (in der ehemals Skene'schen Realität) ist ein Hausarzt zu bestellen.

2. Derselbe muß österreichischer Staatsbürger, Doctor der Medicin und Chirurgie und Magister der Geburtshilfe sein und darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Der anzustellende Arzt hat ein Probejahr zu vollstrecken, nach dessen zufriedenstellendem Verlaufe die definitive Anstellung erfolgen kann. Während des Probejahres bezieht der Betreffende eine Jahresremuneration von 1000 fl.

Für die definitive Anstellung wird ein Gehalt von jährlich 1000 fl. mit 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. fixirt.

Im Falle der definitiven Anstellung ist das Probejahr in die Dienstzeit einzurechnen.

Mit dieser Stelle ist eine entsprechende Naturalwohnung in der Anstalt sammt Beleuchtung und Beheizung verbunden.

4. Diese Stelle ist im Concurswege zu besetzen.

Vom 15. März 1887, Z. 529, M. Z. 241.578 ex 1886 und 101.123 ex 1887.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, das Stadtbauamt aufzufordern, in Hinkunft bei Pflasterungen vor Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden auf die Herstellung eines das Geräusch der Wägen möglichst hintanhaltenden Pflasters Bedacht zu nehmen*).

Vom 15. März 1887, Z. 1378, M. Z. 103.763.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, den Maschinenbetrieb im

*) Vgl. hiezu den Gemeinderathsbeschluß vom 13. März 1877, Z. 874 (Schulgesetzsammlung II. Bd. Seite 74, Nr. 339).

prov. Polizei-Gefangenhause in der Theobaldgasse an Donnerstagen und Sonntagen um 5 Uhr Nachmittags, an den übrigen fünf Wochentagen aber um 1 Uhr Nachmittags einzustellen und das Heizpersonale daselbst von zwei Individuen auf eines zu reduciren.

Vom 15. März 1887, Z. 1326, M. Z. 391.789 ex 1886.

Nach dem Antrage der VII. Section und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Budgetcommission wird der Magistrat beauftragt, die Bezirksvorsteher zu ersuchen, bei größeren Schneefällen mit möglichster Sparsamkeit vorzugehen.

Vom 15. März 1887, Z. 5783, M. Z. 279.442 ex 1886.

Nach dem Antrage der II. Section wird über das bezügliche Ansuchen des Vorstehers des VII. Bezirkes beschlossen, jenen bei der Säuberung der Mariahilferstraße beschäftigten Taglöhnern, welche bereits um 5 Uhr Morgens zu arbeiten anfangen, vom Jahre 1887 an den Taglohn während der Bespritzungsperiode, d. i. vom 1. April bis 15. October auf den Betrag von 1 fl. 10 kr. zu erhöhen.

Vom 16. März 1887, Z. 214 (I. Section), M. D. Z. 1250.

Auf Grund der Note der k. k. Post- und Telegraphendirection für Niederösterreich wird beschlossen, von der portofreien Zustellung der h. ä. Expeditionen im Postwege innerhalb des Gemeindegebietes im Interesse der Sicherheit des Dienstes, sowie der Parteien keinen Gebrauch zu machen, und es habe die Zustellung der h. ä. Correspondenzen im Stadtgebiete wie bisher durch das Zustellungsamt zu geschehen.

Vom 17. März 1887, Z. 1571 (VI. Section), M. Z. 65.217.

Anläßlich eines speciellen Falles wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß eine zweimalige Untertheilung des Parterregeschoßes nach der Ansicht der VI. Section den Bestimmungen des §. 42 der Bauordnung zuwiderlaufe, und daß daher in Hinkunft solche Fälle vermieden werden mögen.

Vom 18. März 1887, Z. 456, M. Z. 346.399 ex 1886.

Nach dem Antrage der I. Section wird das Kanzleipauschale der Bürgerversorgungsanstalt vom Jänner 1887 an von jährlich 30 fl. auf 42 fl. per Jahr erhöht.

Vom 18. März 1887, Z. 889, M. D. Z. 92.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, die unter'm 23. Februar 1882 erlassene Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr auch auf die zum Landsturmdienst gesetzlich verpflichteten städtischen Bediensteten sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind die den Fall einer Mobilisirung betreffenden Bestimmungen dieser Vorschrift auch für den Fall des Landsturmaufgebotes in analoger Weise anzuwenden.

Diese Bestimmung ist als letzter Paragraph (§. 11) der erwähnten Vorschrift beizufügen und der Titel dieser Vorschrift durch Hinzusetzung der Worte „oder im Landsturme" entsprechend zu ändern.

Vom 18. März 1887, Z. 381, M. Z. 407.145 ex 1886.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, eine im II. Bezirke neu zu eröffnende Gasse nach dem Maler Waldmüller „Waldmüllergasse" zu benennen und der bereits mit diesem Namen bezeichneten, auf den Schüttelgründen projectirten Gasse seinerzeit einen anderen Namen zu geben.

Vom 18. März 1887, Z. 1272, M. Z. 60.093.

Hinsichtlich der Bewirthschaftung des Bürgerspitalfondsgutes Spitz a. D. wird beschlossen, das Forstamt Spitz zu beauftragen, von der Fällungsperiode 1887/88 ab die Durchforstungen mehr zu forciren, um dadurch das Wachsthum der Bestände zu fördern. Die Wahl der Bestände, in welchen die Durchforstung zu beschleunigen ist, wird dem Forstamte mit Rücksicht auf die vom k. k. n. ö. Landesforstinspector demselben ertheilten Anleitungen überlassen.

Vom 18. März 1887, Z. 803, M. Z. 76.166 und 124.924 ex 1886.

Das Ansuchen der prov. städt. Bezirksaufseher um definitive Anstellung in dieser Dienstes-eigenschaft wird abgelehnt.

Vom 22. März 1887, Z. 7205, M. Z. 324.772 ex 1886.

Dem Marktdirector wird für die Besorgung des Fouragegeschäftes auf dem Centralviehmarkte und für die Dauer dieser Agende eine jährliche Remuneration von 500 fl. bewilligt; die Auszahlung dieser Remuneration hat vom Beginne des Jahres 1887 an zu erfolgen.

Vom 22. März 1887, Z. 1866, M. Z. 404.822 ex 1886.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die durch die theilweise Parcellirung der Eszterházy-Realität im VI. Bezirke entstandenen drei Straßenzüge, und zwar die im vorgelegten Plane mit A B markirte Querstraße zwischen Gumpendorfer- und Mariahilferstraße mit dem Namen „Amerlingstraße", die mit c d e bezeichnete Längenstraße mit dem Namen „Chwallagasse" und die mit f g h bezeichnete Längenstraße mit dem Namen „Blümelgasse" zu benennen.

Vom 22. März 1887, Z. 331, M. Z. 358.407 ex 1886.

Nach dem Antrage der III. Section und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Finanzsection und Budgetcommission wird beschlossen, behufs Errichtung einer Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren auf dem Hause VII., Westbahnstraße Nr. 25, ein drittes Stockwerk um den Kostenbetrag von 35.400 fl., welcher Betrag auf den Reservefond pro 1887 zu verweisen ist, aufzusetzen, und den sogenannten Regiebeitrag für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, für das Wasser und die Bedienung von 1500 fl. per Jahr zu bewilligen.

Weiters wurde der vom Gemeinderathe Riß gestellte Antrag, der Gemeinderath beschließe, für die permanente Lehrmittelausstellung (derzeit im Hause, VII., Westbahnstraße Nr. 25 untergebracht) die hinreichenden Räumlichkeiten zu bewilligen, angenommen.

Vom 23. März 1887, Z. 4521, M. Z. 115.046 ex 1886.

Nach dem Antrage der Waisencommission wird beschlossen, das neu zu erbauende VII. städtische Waisenhaus im VIII. Gemeindebezirke mit dem bestehenden VI. Waisenhause unter gemeinschaftliche Leitung zu stellen.

Vom 30. März 1887, Z. 7416 ex 1886, M. Z. 114.121 ex 1887.

Anläßlich der Feststellung des Pflasterpräliminares pro 1887 wird beschlossen:

1. Restbeträge für angefangene Arbeiten, welche aus technischen oder anderen Gründen im Vorjahre nicht vollendet wurden, sind in Hinkunft im Budget für das nächste Jahr zu reserviren.

2. Zur Vermeidung einer verspäteten Vorlage des Pflasterpräliminares wird genehmigt, daß in Hinkunft bei der Verfassung desselben die approximativen Ansätze des Stadtbauamtes genügen sollen, und die Detailprojecte erst später ausgearbeitet werden*).

Vom 15. April 1887, Z. 1433, M. Z. 52.884.

In theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 13. Jänner 1887, Z. 7796, wird nachstehender Beschluß gefaßt:

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, den früheren Gemeinderaths-Sitzungssaal im alten Rathhause an nicht auf Erwerb gerichtete Gesellschaften nach seinem Ermessen unentgeltlich zu überlassen.

Ist bei einer solchen Benützung eine Beleuchtung oder Beheizung erforderlich, so ist für die diesbezüglichen Spesen ein Ersatz von je 5 fl., bei gleichzeitigem Bedarfe von Beleuchtung und Beheizung daher ein Betrag von 10 fl. zu entrichten.

Bei Miethung eines Saales zu einer ständig wiederkehrenden Benützung kann der Bürgermeister das erwähnte Pauschale für nicht auf Erwerb gerichtete Gesellschaften auf je 2 fl. 50 kr., respective auf zusammen 5 fl., für die jedesmalige Benützung ermäßigen.

Für auf Erwerb gerichtete Gesellschaften bleiben die Bestimmungen des Plenarbeschlusses vom 13. Jänner 1887, Z. 7796, aufrecht."

Vom 26. April 1887, Z. 1390, M. Z. 207.410.

Nach dem Antrage der I. Section wird die Aufnahme von zwei Ausmessergehilfen mit einem Taglohne von je 1 fl. bewilligt, welcher jedoch auf die Wochentage einzuschränken ist und für die Sonn- und Feiertage zu entfallen hat, nachdem diese Personen nur an Wochentagen zur Verfügung zu stehen haben.

---

*) Hievon wurde der Magistrat mittelst Präs.-Erl. vom 31. März 1887, G. R. Z. 7416 ex 1886, M. Z. 114.121 ex 1887, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt „künftighin das Pflasterpräliminar zu einer solchen Zeit vorzulegen, daß den Mitgliedern der II. Section die entsprechende Begehung der zur Neu- oder Umpflasterung vorgeschlagenen Straßen ermöglicht bleibt."

Vom 26. April 1887, Z. 2048, M. Z. 79.275.

Nach dem Antrage der III. Section wird den Obmännern der Bezirkslehrer-Bibliotheks-Commissionen der zehn Bezirke Wiens ein jährliches Kanzleipauschale von je 5 fl. in der Weise bewilligt, daß dieses Pauschale jährlich nur einmal ohne Rücksicht auf einen allfälligen Wechsel in der Person des Obmannes, und zwar im Monate Juli eines jeden Jahres ausbezahlt wird.

Vom 29. April 1887, Z. 1187 (IX. Section), M. Z. 395.119.

Nach dem Magistratsantrage wird bezüglich des Abschusses am Fondsgute Spitz der Schußlohn für 1 Stück Auerhahn mit 1 fl. festgesetzt, der Minimal-Verkaufspreis für 1 Stück Auerhahn mit 2 fl. und der Schußlohn für Rehwild ohne Unterschied, ob Bock, Gais oder Kitz, vom 1. Jänner 1887 an, mit 80 kr. für 1 Stück bestimmt.

Gemeinderathsbescheid vom 16. April 1887 ad G. R. Z. 7866, M. Z. 237.937 ex 1886.

Anläßlich eines speciellen Falles, betreffend die Errichtung neuer Haltestellen der Dampftramway Krauß & Cie. in der Brigittenau (G. R. B. vom 15. März 1887, Z. 7866), ist dem Stadtbauamte zu bedeuten, daß in dem vorliegenden Falle vom Stadtbauamte ein Plan vorzulegen gewesen wäre. Unter Einem ist das Stadtbauamt anzuweisen, in Hinkunft derlei Berichten stets vollkommen richtige, nach dem neuesten Stande angefertigte Pläne anzuschließen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 15. Februar 1887, Z. 107,

betreffend Anordnungen zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Gewerbsconcessionen.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung sowie der gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Verleihung von Gewerbsconcessionen sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

Gesuche um die Verleihung von Gewerbsconcessionen, bei welchen es sich nicht um eine Vermehrung der für ein bestimmtes Gewerbe bereits bestehenden Concessionen, sondern lediglich um einen Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers handelt, sind in allen jenen Fällen, in welchen weder von Seite der nach dem Gesetze hierüber einzuvernehmenden Organe, noch von Seite der Herren Gewerbsreferenten selbst gegen die Concessionsertheilung ein Anstand erhoben wird, nicht mehr im Magistratsgremium zu referiren, sondern vom Bureau aus zu erledigen.

Dagegen sind alle Gesuche um die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, wobei es sich also um eine Vermehrung der bestehenden Concessionen handelt, ferner jene Concessionsgesuche, bei welchen zwar eine solche Vermehrung nicht eintreten würde, hinsichtlich welcher aber entweder seitens der einvernommenen Organe oder der Herren Gewerbsreferenten selbst gegen die Concessionsertheilung Bedenken obwalten, endlich alle Gesuche um Verleihung von Concessionen für jene Gewerbe, hinsichtlich welcher die Concessionsertheilung nach dem Gesetze einer höheren Instanz zusteht, — von den Herren Gewerbsreferenten in der Magistratssitzung zum Vortrage zu bringen.

2.

Erlaß des Magistrates an das Stadtbauamt vom 12. April 1887, Z. 288.834 *),

betreffend die Anordnung einer strengeren Ueberwachung der von Bauunternehmern zur Ausführung übernommenen Bauten.

Ueber eine im Schoße des Gemeinderathes gemachte Anregung wird das Stadtbauamt auf Grund des §. 100 der Bauordnung beauftragt, insbesondere jene Bauten, die von

*) Diese Verfügung wurde vom Gemeinderathe in Folge Beschlusses vom 18. März 1887, Z. 1207, zur Kenntniß genommen.

Bauunternehmern in Ausführung gebracht werden, hinsichtlich des in Verwendung kommenden Materiales namentlich bei den Deckenconstructionen genau zu überwachen und jene Fälle dem Magistrate anzuzeigen, in welchen ein schlechtes oder so schwaches Materiale insbesondere für die Decken in Verwendung kommen sollte, daß der inspicirende Bauamtsbeamte schon nach seinem Amte und Berufe eine vorschriftswidrige Bauführung oder gar eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen zu erkennen vermag.

Da häufig Bauunternehmer einen Baumeister als Bauführer zwar namhaft machen, den Bau aber trotzdem selbst ausführen, so ist auch in dieser Richtung solchen Bauten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und nöthigenfalls im Sinne des §. 100 Amt zu handeln.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.